

Anlagereglement findependent 3a

Gestützt auf Art. 6 der Stiftungsurkunde der findependent 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) sowie auf Art. 49a BVV 2 respektive Art. 5 BVV 3 erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement.

1. Zweck

- 1.1 Das Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.
- 1.2 Die Vermögensanlage richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des BVG und BVV 2.

2. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

- 2.1 Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers (nachfolgend «Vorsorgenehmer» genannt).
- 2.2 Die Stiftung legt Anlagelösungen fest, die gemäss Art. 50 - Art. 52 BVV 2 Anlagesicherheit und einen angemessenen Ertrag anstreben und die Risikoverteilung sowie die Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
- 2.3 Der Stiftungsrat erlaubt Anlagelösungen innerhalb der Bandbreiten gemäss Anhang zu diesem Anlagereglement
- 2.4 Der Vorsorgenehmer wählt unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit eine von der Stiftung angebotene Anlagelösung aus und bezeugt mit seiner Wahl seine Risikobereitschaft gegenüber der Stiftung.
- 2.5 Die von der Stiftung angebotenen Anlagelösungen können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 machen. Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für eine Anlagelösung mit erweiterten Anlagebandbreiten, so gelten erhöhte Anforderungen an die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers.

3. Anlagevorschriften

- 3.1 Als Anlagen sind zulässig:
 - Bargeld;
 - folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 - Postcheck- und Bankguthaben,

- Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 - Kassenobligationen,
 - Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 - besicherte Anleihen,
 - schweizerische Grundpfandtitel,
 - Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 - im Fall von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
- Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
 - Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
 - Anlagen in Infrastrukturen.
 - Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die ihren Sitz in der Schweiz haben, und in der Schweiz operativ tätig sind.
 - Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen, Infrastrukturen sowie andere nicht in b) aufgeführte Forderungen, jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte.
- 3.2 Für die Umsetzung der Anlagelösungen gemäss Art. 3.1 lit. a) – d) dieses Reglements sind kollektive Anlagen im Rahmen von Art. 56 BVV 2 zulässig.
- 3.3 Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Von dieser Obergrenze ausgenommen sind alle auf einen festen Geldbetrag lautenden Postcheck- und Bankguthaben bei einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank.
- 3.4 Anlagen in Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5% pro Gesellschaft belaufen.

- 3.5 Anlagen in Immobilien nach Art. 53 Abs. 1 lit. c BBV 2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5% pro Immobilie belaufen.
- 3.6 Für die Vorsorgenehmer und auf Ebene der Stiftung gelten zudem folgende Kategorienbegrenzungen:
- 50% für Anlagen in Aktien
 - 30% für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland
 - 15% für alternative Anlagen
 - 30% für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen
- 3.7 Die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 3.3 bis 3.6 dürfen überschritten werden, sofern die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers dies erlauben.
- 3.8 Der Einsatz von derivaten Finanzinstrumenten ist im Rahmen der jeweiligen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft und unter Vorbehalt von Art. 56a BVV 2 zulässig. Der Einsatz von direkt gehaltenen derivaten Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.
- 3.9 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

4. Wahl und Umsetzung der Vermögensanlage

- 4.1 Für jeden Vorsorgenehmer werden bis zu fünf Portfolios geführt, aus welchen das aktuelle Vorsorgeguthaben ersichtlich ist. Ein Portfolio besteht jeweils aus einem Konto in Schweizer Franken für die flüssigen Mittel und den Wertschriftenanlagen.
- 4.2 Die Kontoguthaben der Vorsorgenehmer sind durch die Stiftung als Spareinlagen bei einer der FINMA unterstellten Bank anzulegen. Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen werden dem jeweiligen Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben respektive belastet.
- 4.3 Werden Vorsorgevermögen auf Instruktion des Vorsorgenehmers in Wertschriften angelegt, gelten Art. 5 BVV 3 und sinngemäss Art. 49 - 58 BVV 2.
- 4.4 Bei der Anlage des Vorsorgevermögens in Wertschriften kann zur Liquiditätssicherung für die Belastung von Gebühren ein bestimmter Anteil des Vorsorgevermögens auf dem Konto belassen werden. Die Stiftung ist ermächtigt, selbstständig Verkäufe vorzunehmen, falls die Kontoliquidität für die Begleichung der Gebühren ungenügend ist.
- 4.5 Zur Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit beantwortet der Vorsorgenehmer im Rahmen der Kontoeröffnung oder bei Eröffnung weiterer Portfolios einen

Fragebogen. Daraus wird ein Vorschlag für eine für den Vorsorgenehmer geeignete Anlagelösung abgeleitet. Der Vorsorgenehmer kann von der vorgeschlagenen Anlagelösung ohne Anpassung der persönlichen Risikofähigkeit nicht abweichen.

- 4.6 Der Vorsorgenehmer hat auch die Möglichkeit, seine Anlagelösung selbst zusammenzustellen. In diesem Fall ist die Stiftung lediglich für die Übereinstimmung der Anlagelösung mit den Vorgaben des Kunden verantwortlich. Die Überwachung der einzelnen vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen wird von ihm selbst vorgenommen. Die verfügbaren Anlageprodukte werden dem Vorsorgenehmer in der Applikation angezeigt. Über die verfügbaren Anlageprodukte entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Die Stiftung ist jederzeit nach eigenem Ermessen befugt, ein verfügbares Anlageprodukt, ohne Rücksprache mit dem Kunden, durch ein vergleichbares Anlageprodukt zu ersetzen.
- 4.7 Die Risikofähigkeit kann vom Vorsorgenehmer jederzeit neu ermittelt werden. Es liegt in der Verantwortung des Vorsorgenehmers, bei einer veränderten Lebenssituation (z. B. Scheidung, verkürzter Anlagehorizont) die Risikofähigkeit neu zu ermitteln und die Wahl der Anlagelösung neu zu beurteilen. Mindestens alle fünf Jahre wird der Vorsorgenehmer über die Applikation aufgefordert, die Fragen zur Ermittlung der Risikofähigkeit neu zu beantworten und die Wahl der Anlagelösung neu zu bestätigen.
- 4.8 Mit der Wahl der Anlagelösung bestätigt der Vorsorgenehmer, über die damit verbundenen Risiken informiert worden zu sein.
- 4.9 Kann eine Wertschriftenanlage zu einem Austrittszeitpunkt nicht liquidiert werden (z.B. bei einer Liquidation eines ETFs (Exchange Traded Funds) oder bei einem Rücknahmestopp eines Fonds), so bildet die Wertschriftenanlage Teil der Vorsorgeleistung. Falls die neue Vorsorgeeinrichtung einen Übertrag dieser Position nicht zulässt, erfolgt die Überweisung des illiquiden Anteils der Vorsorgeleistung, nachdem die Wertschriftenanlage liquidiert werden konnte. Auf dem Teil der illiquiden Anlagen kann gegenüber der Stiftung kein Verzugszins geltend gemacht werden (ein allfällig weiter bestehendes Marktrisiko ist dabei durch den Vorsorgenehmer zu tragen). Falls es sich um eine Barauszahlung oder um einen Vorsorgefall handelt, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften zum jeweiligen Marktwert im Austrittszeitpunkt als Bestandteil der Vorsorgeleistung ins Privatdepot des Vorsorgenehmers oder der Hinterbliebenen zu übertragen.
- 4.10 Die Anlagelösung kann jederzeit kostenlos geändert werden. Die Anpassung des Portfolios an die neue Anlagelösung wird am nächsten Handelstag veranlasst. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über die Handelstage. Damit die Anpassung der Anlagelösung am Handelstag berücksichtigt werden kann, muss die Änderung bis am Tag vor dem Handelstag vorgenommen werden. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.

- 4.11 Werden Anpassungen an Anlagelösungen am Handelstag vorgenommen, kann nicht vorhergesagt werden, ob die Änderungen noch am selben Handelstag umgesetzt werden oder nicht.
- 4.12 Die Stiftung hat das Recht, die im Rahmen einer Anlagelösung eingesetzten Wertschriften eines Anbieters durch andere Wertschriften eines anderen Anbieters zu ersetzen, sofern sich dadurch weder Kosten und Risiko noch die Allokation nach Assetklassen, Währungen, Länder und weiteren Kriterien massgebend verändern.

5. Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung

- 5.1 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
- 5.2 Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.
- 5.3 Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrats ausgeübt werden.
- 5.4 Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.

6. Umsetzung Vermögensverwaltung

- 6.1 Vermögensverwalter, welche von der Stiftung mit einem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt werden können, ergeben sich abschliessend aus Art. 48f BVV 2.
- 6.2 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vermögensverwalter führen für jede angebotene Anlagelösung ein Modell-Portfolio. Das Modell-Portfolio wird von der Stiftung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesem Anlagereglement definierten Anlagebeschränkungen vorgängig geprüft und bedarf vor seiner Implementierung der Genehmigung der Stiftung. Änderungen der Modell-Portfolios (einschliesslich des Austausches von Anlageprodukten) bedürfen ebenfalls der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
- 6.3 Mindestens quartalsweise wird die Übereinstimmung des Vorsorgevermögens des Vorsorgenehmers mit dem Modell-Portfolio der gewählten Anlagelösung überprüft und bei Bedarf mittels Rebalancing wieder in Übereinstimmung gebracht.

7. Bilanzierungsgrundsätze

- 7.1 Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.
- 7.2 Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

8. Änderungen und weitere Bestimmungen

- 8.1 Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.
- 8.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Eine Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Änderungen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der Stiftung angefragt werden. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3 Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgen auf Anweisung vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- 8.4 Dieses Reglement gibt es auch in anderen Sprachen, allerdings ist die Version in deutscher Sprache massgebend für die Auslegung des Reglements.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Anlagereglement tritt am 27. August 2026 in Kraft.

Aarau, 27. August 2026

Der Stiftungsrat der findependent 3a Vorsorgestiftung

Anhang

Der Stiftungsrat erlaubt Anlagelösungen innerhalb folgender Bandbreiten:

Name	Liquidität	Anleihen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährungen
Vorsichtig	0-100%	0-100%	0-35%	0-25%	0-25%	0-35%
Bedacht	0-100%	0-100%	0-55%	0-25%	0-25%	0-55%
Ausgeglich	0-100%	0-100%	0-75%	0-25%	0-25%	0-75%
Mutig	0-100%	0-100%	0-95%	0-25%	0-25%	0-95%
Risikofreudig	0-100%	0-100%	0-100%	0-25%	0-25%	0-100%

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist möglich, wenn folgende Bedingungen kumulativ eingehalten werden:

- Der Vorsorgenehmer weist eine entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft auf;
- die Anlage des Vermögens erfolgt diversifiziert (mittels kollektiven Anlageinstrumenten oder durch ein Mandat an einen Vermögensverwalter).